

Geschäftsordnung
des Kreistages des Saale-Orla-Kreises
vom
21. September 2009

Inhaltsübersicht

I. Kreistagsmitglieder

- § 1 Rechtsstellung, Befugnisse
- § 2 Fraktionen

II. Der Geschäftsgang

- § 3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 4 Öffentliche Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Form und Frist der Einladung
- § 7 Anträge
- § 8 Beratung
- § 9 Verletzung der Ordnung
- § 10 Abstimmung
- § 11 Wahlen
- § 12 Anfragen
- § 13 Auskunft und Akteneinsicht
- § 14 Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift

III. Ausschüsse

- § 15 Besetzung, Verpflichtung
- § 16 Kreisausschuss
- § 17 Aufgaben des Kreisausschusses
- § 18 Weitere Ausschüsse
- § 19 Jugendhilfeausschuss
- § 20 Bau- und Vergabeausschuss
- § 21 Krankenhausausschuss
- § 22 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie
- § 23 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 24 Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung
- § 25 Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling
- § 26 Geschäftsgang der Ausschüsse

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Änderung der Geschäftsordnung
- § 28 Sprachform
- § 29 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten

I. Kreistagsmitglieder

§ 1

Rechtsstellung, Pflichten

(1) Die Kreistagsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 103 Abs. 1 ThürKO).

(2) Die Kreistagsmitglieder sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Angelegenheiten nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 94 Abs. 3 ThürKO).

Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes des Kreistagsmitgliedes fort.

(3) Schuldhaftige Verletzungen der Verpflichtungen aus Absatz 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 2

Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer bestehenden Fraktion beitreten. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können als Hospitanten aufgenommen werden.

(2) Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern bestehen.

(3) Die Bildung, Zusammensetzung und Bezeichnung der Fraktion sowie die Person des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind schriftlich dem Landrat anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige gilt auch für jede Änderung.

II. Der Geschäftsgang des Kreistages

§ 3

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen (§ 112 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

(2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Kreistagssitzung vom Landrat zu prüfen und zu verkünden. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Landrat nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist

auch nach Ablauf einer angemessenen Zeit, längstens jedoch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Landrat die Sitzung auf.

§ 4

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 112 i. V. m. § 40 Abs. 1 ThürKO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Aufnahmen von Ton und Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden auf Information des Kreistages durch den Vorsitzenden nur erlaubt, wenn dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Tagesordnung

(1) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Kreistagsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben.

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird (§ 112 i. V. m. § 35 Abs. 6 ThürKO).

§ 6

Form und Frist der Einladung

(1) Die Einladung der Kreistagsmitglieder, des hauptamtlichen Beigeordneten und der sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sofern es zur Vorbereitung der Beratung sachdienlich erscheint, sollen der Tagesordnung weitere Unterlagen sowie sonstiges Schriftmaterial beigelegt werden.

(2) Die Ladung nebst Tagesordnung muss spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag bei der Post aufgegeben werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 volle Werktage

abgekürzt werden. In diesem Falle ist in der Einladung auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen und die Dringlichkeit der Sitzung zu begründen.

(3) Bekundet das Kreistagsmitglied schriftlich sein Einverständnis zur elektronischen Übermittlung der Ladung, gilt diese Form der Übersendung als ordnungsgemäße Zustellung.

§ 7

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind von Mitgliedern des Kreistages schriftlich zu stellen. Sie müssen eine Begründung sowie einen Beschlussvorschlag enthalten. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Die Anträge müssen spätestens am 21. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden. Der Eingang ist in geeigneter Weise zu erfassen. Dies kann auch mit Hilfe entsprechender Software geschehen.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar während der Sitzung gestellte Anträge können nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt oder
- sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Hierüber ist Beschluss zu fassen.

Dringlich ist eine Angelegenheit dann, wenn die Entscheidung hierüber nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (§ 112 i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO).

(4) Anträge zur Geschäftsordnung und einfache Sachanträge können auch während der Sitzung gestellt werden.

(5) Für Änderungsanträge gilt Absatz 1 sinngemäß.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Kreistages oder eines Ausschusses betreffende Anträge, über die Beschluss zu fassen ist, insbesondere Anträge auf:

- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
- Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung,
- Schluss der Beratung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung.

(7) Anträge auf Schluss der Beratung können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 8

Beratung

(1) Die Mitglieder des Kreistages dürfen zur Sache erst dann sprechen, wenn sie sich zunächst gemeldet haben und ihnen daraufhin durch den Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Anschuldigungen bzw. Angriffen gegen die eigene Person kann der Vorsitzende das Wort ebenfalls außerhalb der Reihe erteilen.

Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden, es sei denn, dass der Kreistag im Einzelfall Ausnahmen beschließt. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und sollten eine angemessene Redezeit nicht übersteigen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Zu diesem Zweck begibt sich der Fragesteller an eines der im Sitzungssaal befindlichen Mikrofone und kündigt dem Vorsitzenden die Absicht zur Fragestellung durch Handzeichen an. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Rücknahme des Antrages durch den Einreicher.

(5) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so hat der Antragsteller und danach der Vorsitzende Gelegenheit zu einer Schlussäußerung. Die Beratung wird danach durch den Vorsitzenden geschlossen. Weitere Wortmeldungen sind danach nicht mehr zulässig.

§ 9

Verletzung der Ordnung

(1) Redner, die gegen die Ordnung verstoßen, werden durch den Vorsitzenden zur Ordnung aufgerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(2) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende nach zweimaligem Ordnungsruf mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung ausschließen. Die Zustimmung zum Ausschluss setzt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages voraus.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Zum äußeren

Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt, nachdem er die Sitzung unterbrochen hat, Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(4) Eine Sitzung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag ohne neue Ladung fortgesetzt werden, wenn das wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Sitzung bereits sechs Stunden andauert und ein baldiges Ende nicht absehbar ist.

§ 10

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende nach Abarbeitung der Rednerliste die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Änderungsanträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben.

(3) Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages dies verlangt.

§ 11

Wahlen

(1) Wahlen sind nur durchzuführen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Sie werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen; ein allgemeiner Verzicht auf das Wahlverfahren ist unzulässig. Gewählt werden können nur solche Personen, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Kreistages bei der Wahlhandlung unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung selbst ist innerhalb einer hierfür bereitgestellten Wahlkabine vorzunehmen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Nach der Stichwahl gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmenenthaltungen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die aufgrund von Kennzeichnungen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können, das heißt, die Möglichkeit zu Rückschlüssen auf den oder die Wähler

geben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der in der Stichwahl abgegebenen Stimmen ungültig, so ist sie zu wiederholen.

(3) Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder in einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Bestimmungen zur Stichwahl finden entsprechend Anwendung.

(4) Wahlleiter ist der Vorsitzende des Kreistages. Er lässt sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen.

(5) Bei einer Wahl mit nur einem Bewerber sind die Stimmabgabemöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

§ 12

Anfragen

(1) Die Mitglieder des Kreistages können in jeder Sitzung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Angelegenheiten des Landkreises richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Zur Verwirklichung des Fragerechts ist in jede Tagesordnung ein Tagesordnungspunkt „Anfragen“ am Ende des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles aufzunehmen.

(2) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit sofort durch den Landrat beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

(3) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 13

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner und der Beschlüsse seiner Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen (§ 101 Abs. 3 letzter Satz ThürKO).

(2) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht in den Räumen der Kreisbehörde. Er hat über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

(3) Vor Einsichtnahme bezeichnet der Kreistag den konkreten Gegenstand der Akteneinsicht und die dazu berufenen Kreistagsmitglieder oder den dazu berufenen Ausschuss per Beschluss.

§ 14

Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
- Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und der abwesenden Kreistagsmitglieder mit Angabe des Abwesenheitsgrundes,
- die Tagesordnung und die behandelten Gegenstände,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- die Anfragen im Sinne des § 12 dieser Geschäftsordnung und die erteilten Antworten; bei schriftlicher Beantwortung ist das entsprechende Dokument der Niederschrift als Anlage beizufügen,
- den wörtlichen Redebeitrag eines Kreistagsmitgliedes auf dessen Wunsch,
- das Abstimmungsergebnis; bei namentlicher Abstimmung, wie jedes einzelne Kreistagsmitglied abgestimmt hat; auf Verlangen einzelner Kreistagsmitglieder, die Angabe wie diese Kreistagsmitglieder abgestimmt haben,
- die Zeit und den Grund des etwaigen Ausschlusses von Kreistagsmitgliedern (§ 112 i. V. m. § 38 ThürKO),
- bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen, bei Losentscheid, die Beschreibung des Losverfahrens,
- die Ordnungsmaßnahmen,
- etwaige Unterbrechungen,
- den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschriften können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Die gefertigten Aufzeichnungen sind bis zur nächsten Kreistagssitzung aufzubewahren und nach der Genehmigung unverzüglich zu löschen. Bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Kreistag sind die Kreistagsmitglieder berechtigt, die angefertigten Aufzeichnungen in Anwesenheit des Schriftführers abzuhören. Die Aufzeichnungen dürfen außen stehenden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen (§ 112 i. V. m. § 42 Abs. 2 ThürKO).

(5) Nach der Unterzeichnung ist die Niederschrift der öffentlichen Sitzung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

III. Ausschüsse

§ 15

Besetzung, Verpflichtung

(1) Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die im Kreistag vorhandenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Im Weiteren gilt § 27 Abs. 1 ThürKO.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses gemäß § 103 Abs. 2 ThürKO verpflichtet.

§ 16

Kreisausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss (§ 105 ThürKO). Dieser besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Für den Fall seiner Verhinderung hat das Ausschussmitglied das stellvertretende Mitglied zu verständigen und ihm die übersandten Ladungsunterlagen auszuhändigen.

§ 17

Aufgaben des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss beschließt über:

- Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse,
- Verträge mit Bediensteten des Landratsamtes,
- Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
- überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000,00 € bis zu 100.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
- Grundstückserwerbe,
- die Fortgeltung von früher von Kreisausschüssen gefassten Beschlüssen.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Brandschutzes.

(3) Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor.

§ 18

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet weitere Ausschüsse zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse). Die weiteren Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und den Ausschussmitgliedern (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürKO).

(2) Als weitere beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- der Jugendhilfeausschuss mit 10 Mitgliedern, wovon 6 Kreistagsmitglieder sind,
- der Bau- und Vergabeausschuss mit 9 Kreistagsmitgliedern,
- der Krankenhausausschuss mit 7 Kreistagsmitgliedern.

(3) Weitere vorberatende Ausschüsse sind:

- der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie mit 9 Kreistagsmitgliedern,
- der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport mit 9 Kreistagsmitgliedern,
- der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung mit 9 Kreistagsmitgliedern,
- der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling mit 9 Kreistagsmitgliedern.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und aus der in den Absätzen 3 und 4 genannten Anzahl weiterer Ausschussmitglieder (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürKO).

(5) Der Kreistag kann sachkundige Bürger zur Mitwirkung in die Ausschüsse berufen. Deren Anzahl muss unter der Anzahl der Kreistagsmitglieder im jeweiligen Ausschuss liegen. Die Ausschüsse sollen darüber hinaus Sachverständige, die keine sachkundigen Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO sind, zeitlich begrenzt und aufgabenbezogen zur Mitarbeit heranziehen.

§ 19

Jugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel, der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der Satzung des Kreisjugendamtes des Saale-Orla-Kreises.

(3) Näheres regelt die Satzung des Kreisjugendamtes des Saale-Orla-Kreises.

§ 20

Bau- und Vergabeausschuss

(1) Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus. Er beschließt über:

- Vergaben über 100.000,00 €

auf der Grundlage der Vergaberichtlinie des Landkreises.

(2) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über Vergaben, die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse tangieren, soll er sich vor Beschlussfassung mit dem anderen Ausschuss ins Benehmen setzen.

§ 21

Krankenhausausschuss

Der Krankenhausausschuss wird gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises gebildet. Der Geschäftsgang des Krankenhausausschusses richtet sich nach der Krankenhausbetriebsatzung und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 22

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie

Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie obliegt die Beratung über die Angelegenheiten:

- des Landkreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe,
- des Landkreises als kommunalem Träger der Grundsicherung,
- der Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- von Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung,
- Gleichstellung von Frau und Mann,
- von Familie und Senioren,
- von Menschen mit Behinderungen,
- der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- Begleitung sozialer Planungen des Landkreises.

§ 23

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport obliegt die Beratung über die Angelegenheiten:

- von Veranstaltung und der Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten,
- der Denkmal- und Heimatpflege,
- des Landkreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche,
- der außerschulischen Bildung, insbesondere der kreiseigenen Volkshochschule und die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen,
- von Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere die Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
- der Förderung der Sportvereine und des Schulsportes,
- von Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Landkreises.

§ 24

Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung

Dem Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung obliegt die Beratung über die Angelegenheiten:

- der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs/Tourismus,
- der Verkehrsentwicklungsplanung des Landkreises,
- der Planung von wesentlichen Vorhaben des ÖPNV,
- des Landkreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben,
- mit Umweltrelevanz, soweit der Landkreis zuständig oder betroffen ist,
- des Erwerbes von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Förderung der Landwirtschaft mit den Schwerpunkten:
 - Sicherung der Chancengleichheit der Betriebe aller Eigentumsformen,
 - Unterstützung bei der Schaffung von Einkommensalternativen der Landwirtschaft,
 - Gewährleistung einer gleichberechtigten Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe des Landkreises in den Städten und Gemeinden,
 - Schutz, Erhaltung und Planung der Kulturlandschaft sowie der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 25

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling

Dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling obliegt die Beratung über Angelegenheiten:

- finanzieller Art mit grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis,
- der Aufstellung
 - des Finanzplanes,
 - des Investitionsprogramms,

- des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge,
- der Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens.

Der Ausschuss koordiniert zudem die Finanzangelegenheiten der weiteren Ausschüsse.

§ 26

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang des Kreistages entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen und unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

- Die Einladungsfrist wird durch den jeweiligen Ausschuss festgelegt.
- Die Ausschüsse, mit Ausnahme des Kreisausschusses, wählen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter aus ihrer Mitte (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 ThürKO). Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertreter festzulegen.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschuss-Sitzungen setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Landrat fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreistages geändert werden. Anträge auf Änderung sind dem Kreistag bekannt zu geben und auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

§ 28

Sprachform

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 29

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages und Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises tritt zum 21. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises vom 20. September 2004 außer Kraft.

Schleiz, den 22. September 2009

Roßner
Landrat